Tambourenverein der Stadt Winterthur

www.tambourenwinterthur.ch

Uniformreglement

1. Berechtigung zum Bezug einer Uniform

Berechtigt zum Bezug einer kompletten Vereinsuniform ist jedes Aktivmitglied und der musikalische Leiter. Der Fähnrich kann nach Ermessen des Vorstandes mit einer Uniform ausgestattet werden.

2. Zusammenstellung der Uniform

- 2.1 Die Uniform besteht aus:
 - 1x Veston
 - 1x Hose
 - 1x Hemd
 - 1x Krawatte
 - 1x Gurt
- 2.2 Weitere Hemden können zum Selbstkostenpreis durch den Verein bezogen werden.

3. Austritt aus dem Verein

- 3.1 Verlässt ein Mitglied den Verein, ist dieses verpflichtet die Uniform in tadellosem Zustand (chemisch gereinigt) dem Materialverwalter zurück zu geben.
- 3.2 Beschädigungen aller Art, die durch Selbstverschulden entstanden sind, werden vom Uniformlieferanten auf Kosten des Mitgliedes behoben.
- 3.3 Erhält ein neues Mitglied eine neue, massgeschneiderte Uniform, so ist bei vorzeitigem Austritt (vor Ablauf von 3 Jahren, Zeitpunkt: Datum der GV der definitiven Aufnahme) folgende Zahlungen zu leisten:

Verlassen vor 1 Jahr: Sfr. 750.-

Verlassen vor 2 Jahren: Sfr. 500.-

Verlassen vor 3 Jahren: Sfr. 250.-

- 3.4 Muss eine bestehende Uniform abgeändert werden, so hat das Mitglied bei vorzeitigem Austritt (1 Jahr) die Hälfte der Kosten zu tragen.
- 3.5 Wird eine bestehende Uniform ohne Änderungen abgegeben, so müssen bei vorzeitigem Austritt keine Zahlungen geleistet werden.
- 3.6 In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand den Betrag reduzieren.

4. Tragen der Uniform

Das Tragen der Uniform ist nur bei beschlossenen Vereinsanlässen gestattet. In Ausnahmefällen entscheidet der Vorstand.